

Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Der Markt Neubrunn erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g **für das Benutzen des Jugendzeltlagerplatzes in Neubrunn**

§ 1

Gegenstand der Benutzungsgebühr

Für das Benutzen des Jugendzeltlagerplatzes Neubrunn erhebt der Markt Neubrunn Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist die natürliche Person, welche im eigenen Namen oder im Auftrag einer Personengesamtheit, unbeschadet ihrer Rechtspersönlichkeit, sich für das Benutzen des Jugendzeltlagerplatzes Neubrunn beim Markt Neubrunn schriftlich anmeldet und dessen Anmeldung vom Markt Neubrunn schriftlich bestätigt wird.
- (2) Melden sich mehrere natürliche Personen gemeinsam auf einem Schriftstück an, so sind sie Gesamtschuldner der Benutzungsgebühren.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Tage, an denen der Jugendzeltlagerplatz sowie die Nebenanlagen benutzt werden.
- (2) An- und Abreisetag gelten bei der Berechnung als ein Tag.

§ 4

Höhe (Satz) der Benutzungsgebühren

- (1) Auf der Grundlage des in § 3 genannten Maßstabes sind folgende Benutzungsgebühren je Person und Tag zu entrichten:

1. Jugendgruppen mit Gruppenleiter	1,80 €
2. Einzelbenutzer Jugendliche	1,80 €
3. Einzelbenutzer Erwachsene	2,30 €.

- (2) Wird auf ausdrücklichen Wunsch einer Gruppe der Zeltplatz nur von ihr belegt, sind die Gebühren nach den Nrn. 1) und 2) zu erheben;
- (3) mindestens jedoch je Tag, pro Platz 54,00 €.
- (4) bei alleiniger Nutzung des gesamten Zeltplatzes
mindestens je Tag 216,00 €

§ 5

Entstehen der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht in dem Zeitpunkt, in dem nach § 2 der Markt Neubrunn aufgrund der Anmeldung den Benutzungszeitraum schriftlich bestätigt. Erst mit Eingang der angeforderten Benutzungsgebühren bei der Kasse des Marktes Neubrunn begründet dies den Anspruch des Angemeldeten auf Benutzen des Jugendzeltlagerplatzes im Rahmen des vom Markt Neubrunn schriftlich bestätigten Zeitraumes.

(2) Bei Beendigung des Aufenthaltes erfolgt die endgültige Abrechnung und Anrechnung der bereits entrichteten Benutzungsgebühren. Wird entgegen des bestätigten Benutzungszeitraumes das Benutzen des Platzes vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der nicht verbrauchten Benutzungsgebühr.

§ 6

Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr wird eine Woche vor der Ankunft der angemeldeten Person oder der angemeldeten Personenmehrheit auf dem Jugendzeltplatz fällig und zahlbar. Der mit dem Bestätigungsvermerk des Geldinstituts versehene Einzahlungs- (Überweisungs-) –Beleg ist beim Abholen der Schlüssel als Zahlungsnachweis dem Beauftragten des Marktes Neubrunn vorzulegen. Die endgültige Höhe der zu zahlenden Benutzungsgebühr steht unter dem Vorbehalt, dass bei Personengruppen die Anzahl der einzelnen Nutzer mit der Anzahl der im Anmeldungsschreiben genannten Personenzahl übereinstimmt.

§ 7

Sicherheitsleistung

Mit dem Bestätigen der Anmeldung nach § 2 durch den Markt Neubrunn entsteht nach Maßgabe des § 5 der Anspruch des Marktes auf Sicherheitsleistung gegen dem Anmeldenden. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 100,00 Euro je Platz. Die Sicherheitsleistung ist zu demselben Zeitpunkt fällig und zahlbar, zu dem nach § 6 die Benutzungsgebühr fällig und zahlbar wird.

Die Sicherheitsleistung ist dem Anmeldenden zurück zu geben, wenn keine Schäden an der Zeltplatzanlage durch die Benutzer verursacht worden sind.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Erheben von Gebühren für das Benutzen des Jugendzeltlagerplatzes in Neubrunn vom 28.04.1989, in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Neubrunn, den 22.11.2017

Markt Neubrunn

Heiko Menig
Erster Bürgermeister